



**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Nahwärmeversorgung Loßburg“
AZ: 801.31**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S.292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 403), hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Loßburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb unterhält Blockheizkraftwerke und eine Energieerzeugungsanlage (Hackschnitzelanlage) zur Erzeugung von Wärme und/oder elektrischem Strom (Betriebszweig: Energieerzeugung) und ein Wärmenetz (Betriebszweig: Netzbetrieb). Die beiden Betriebszweige der Nahwärmeversorgung der Gemeinde Loßburg werden ab dem 01.01.2020 als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - a. die Förderung der Verwendung von erneuerbaren Energien;
 - b. die Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien;
 - c. die Einspeisung oder Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien;
 - d. der Betrieb von Blockheizkraftwerken und eines Biomassekraftwerkes;
 - e. der Ausbau und die Unterhaltung des Nahwärmenetzes;
 - f. die ordnungsgemäße Bereitstellung von Hausanschlüssen;
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb darf Gewinne erwirtschaften.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Loßburg“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit



nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Loßburg, den 22.03.2023

gez.

Christoph Enderle

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind